

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Reckholderreben - Nord“, Degernau
im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Aufgrund den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S 698) jeweils in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 15.08.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reckholderreben - Nord“, Degernau im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan (zeichnerischer Teil) mit den Darstellungen vom 15.08.2016 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung bzw. -erweiterung

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den zeichnerischen Darstellungen des Lageplanes in der Fassung vom 15.08.2016.

Die Festsetzungen der bisherigen Bebauungsvorschriften werden auf das Erweiterungsgebiet mit der Maßgabe angewandt, dass diejenigen der bisherigen Festsetzungen, die den für den Erweiterungsbereich im zeichnerischen Teil festgesetzten Regelungen evtl. entgegenstehenden, keine Anwendung mehr finden.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) in der Fassung vom 15.08.2016
2. Begründung in der Fassung vom 15.08.2016

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes „Reckholderreben - Nord“, Degernau tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 15.08.2016



Georg Eble, Bürgermeister



Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.08.2016 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 15.08.2016 zu Grunde liegt und dem Satzungsbeschluss entspricht.

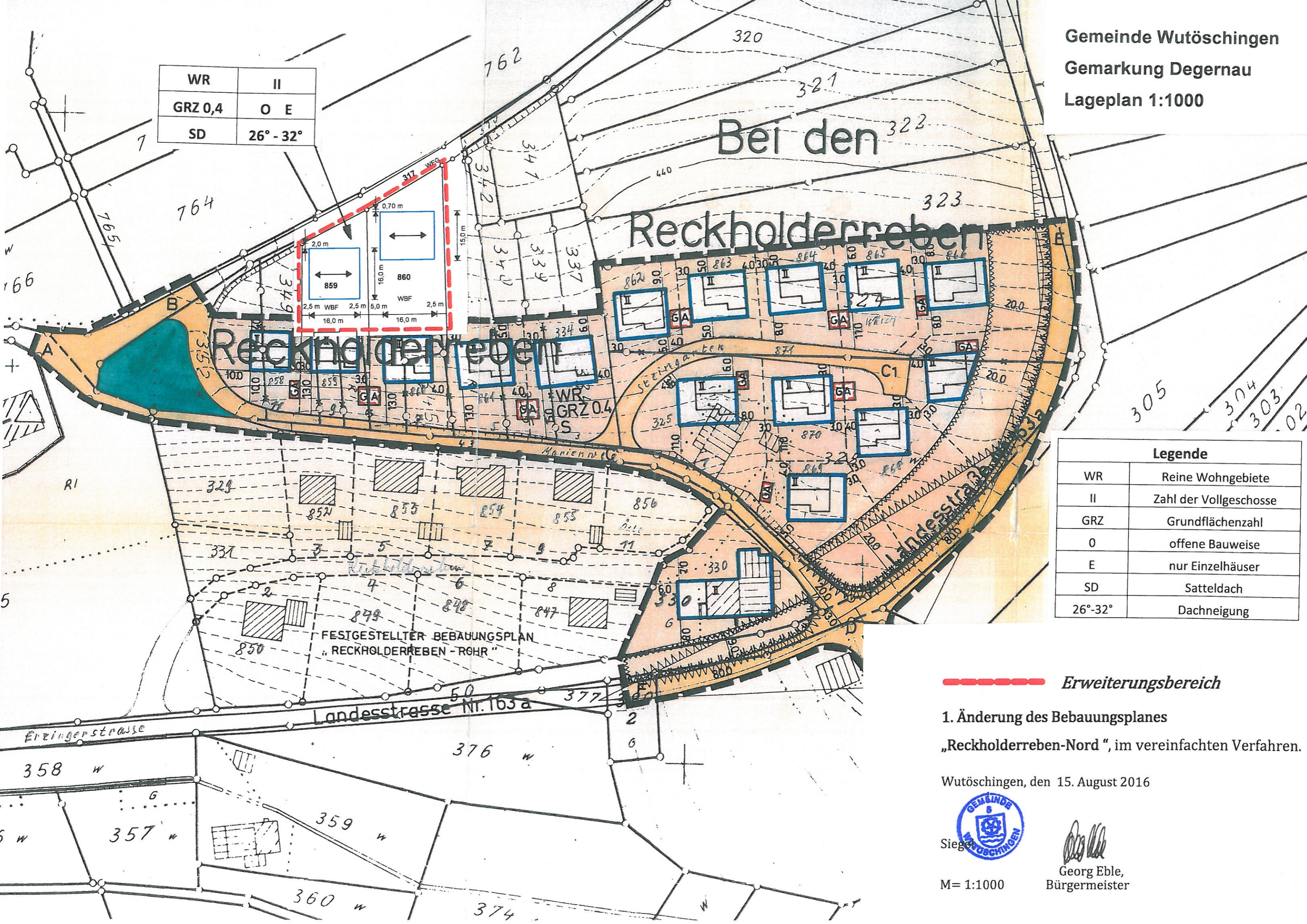
Wutöschingen, den 15.08.2016



Georg Eble, Bürgermeister



WR	II
GRZ 0,4	O E
SD	26° - 32°



Legende	
WR	Reine Wohngebiete
II	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	Grundflächenzahl
O	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser
SD	Satteldach
26°-32°	Dachneigung

Erweiterungsbereich

1. Änderung des Bebauungsplanes
 „Reckholderreben-Nord“, im vereinfachten Verfahren.

Wutöschingen, den 15. August 2016



M= 1:1000

Georg Eble
 Georg Eble,
 Bürgermeister

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Reckholderreben - Nord", Degernau im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

1. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan „Reckholderreben - Nord“, Degernau wurde am 07. Januar 1972 als Satzung beschlossen.

Zwischenzeitlich ist das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Gebiet vollends bebaut.

Nunmehr beabsichtigt die Eigentümerfamilie des Grundstücks Flst.Nr. 860, Gemarkung Degernau (Marienweg 10) den rückwärtigen (d.h. nördlich gelegenen Grundstücksteil) abzutrennen, damit dort der Sohn für sich und seine junge Familie ein Einfamilienhaus erstellen kann. Eine konkrete Planung hierzu liegt vor.

Allerdings liegt der betreffende Grundstücksteil außerhalb des geltenden Bebauungsplanes, weshalb über eine Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplangebietes dort ein entsprechendes Baufenster geschaffen wird.

Die weiteren Inhalte und Regelungen des bestehenden Bebauungsplanes werden unverändert auf den Erweiterungsbereich angewandt, da diese im Einklang mit dem konkreten Bauvorhaben stehen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes in Form einer Gebietserweiterung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Neubau eines Einfamilienhauses auf dem nördlichen Teil des Grundstück Flst.Nr. 860, Gemarkung Degernau geschaffen.

Zur Abrundung des künftigen Bebauungsplangebietes wird gleichzeitig auch der nördliche (und bislang ebenfalls nicht erfasste) Grundstücksteil des Grundstücks 859, Gemarkung Degernau miteinbezogen und auch dort ein entsprechendes Baufenster geschaffen, auch wenn hierfür im Moment noch keine konkrete Bauabsicht vorliegt.

3. Inhalt der Planänderung

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Erweiterung des Bebauungsplangebietes um die nördlichen und bislang noch nicht erfassten Grundstücksteile der Grundstücke Flst. Nummern 859 und 860 – beide Gemarkung Degernau.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Entsprechend des zeichnerischen Teils vom 15.08.2016 beschränkt sich der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich auf die nördlichen Grundstücksteile der Flst.Nrn. 859 und 860 (Gemarkung Degernau).

5. Auswirkungen der Planänderungen

- 5.1. Infrastruktur: keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen gemeindeseitig erforderlich.
- 5.2. Erschließung: keine Erschließungsmaßnahmen gemeindeseitig erforderlich.
- 5.3. Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

6. Vereinfachtes Verfahren

Da durch die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, weder Vorhaben geplant sind, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Wutöschingen, den 15.08.2016



Georg Eble, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung "Reckholderreben - Nord", Degernau, wurde im Amtsblatt der Gemeinde vom 01. September 2016 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekanntgemacht.

Wutöschingen, 01.09.2016



Mirjam Herrmann